

S a t z u n g

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung) *)

Auf Grund der §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1), der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153; BS 2020-1) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) hat der Stadtrat am 22.11.1995, Beschluss-Nr. 196/95 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Straßenreinigung, Reinigungspflichtige

- (1) Die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegende Straßenreinigungspflicht wird nach Maßgabe dieser Satzung den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen.
- (2) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.
- (3) Bedienen sich die nach Abs. 1 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Reinigungspflicht Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

*) In der Fassung der 11. Änderungssatzung (gültig ab 01.01.2023)

§ 2

Grundstücke

- (1) Als Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn eine besondere Hausnummer zugeteilt ist, unabhängig davon, ob die Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind oder nicht. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.

- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die über einen vermittelnden privaten oder öffentlichen Zuweg die öffentliche Straße erreichen.
- (3) Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt; dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3

Reinigungspflichtige Fläche

- (1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze wird die reinigungspflichtige Fläche durch Straßenmittellinie, den Senkrechten zu den äußeren

Punkten dieser Straßenseite/Straßenseiten und der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße gebildet.

- (2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche von Straßenmittellinie, den Senkrechten zu den äußeren Grenzpunkten der der Straße zugewandten Grundstücksseite und Straßenbegrenzung gebildet.
- (3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Abs. 1 und 2 die Verbindung der äußeren Grenzpunkte des Grundstücks mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Die nach dem Abs. 1 und 3 nicht aufteilbaren Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand vom 10 m liegen, verbleiben in diesen Fällen in der Reinigungspflicht der Stadt.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen.
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).
Bei nicht ausgebautem Bürgersteig gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
 2. Fahrbahnen
 3. Radwege
 4. Parkplätze
 5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
 6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
 7. Böschungen und Grabenüberbrückungen
- (4) Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Kanäle, Abflurrinnen und Sinkkästen.

§ 5

Sachlicher Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 umfasst insbesondere
1. die Säuberung der Straße (§ 6), soweit diese nicht durch die städtische Straßenreinigung erfolgt (§ 12)
 2. die Schneeräumung auf den Gehwegen (§ 7),
 3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8),
 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

§ 6

Säubern der Straße, Häufigkeit

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und Unrat jeder Art, die Entfernung Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Straße ist mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Dies soll in der Regel samstags geschehen oder an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei starker Verschmutzung ist unverzüglich eine Reinigung vorzunehmen.

§ 7

Schneeräumung

- (1) Schnee ist auf den Gehwegen - bei Straßen ohne Gehweg auf einem mindestens 1,50 m breiten Streifen -beiderseits der Straßen zu räumen. Die Schneeräumung ist während der üblichen Verkehrszeiten durchzuführen, mindestens

1. werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

2. sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

In dieser Zeit gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr bzw. in der Nacht gefallener Schnee muss am nächsten Tag bis spätestens 07:00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) geräumt sein.

- (2) Der weggeräumte Schnee ist bei Gehwegen von über 1,50 m Breite auf dem Gehweg an der Bordsteinkante anzuhäufen, bei schmälere Gehwegen als 1,50 m auf der Fahrbahn nahe am Rande so zu lagern, dass die Straßenrinne und die Sinkkästeneinläufe zur Aufnahme des abfließenden Tauwassers frei bleiben. Letzteres gilt auch für den von Gehwegen und Fußgängerüberwegen weggeräumten Schnee. Hydranten, Schieber, Schachabdeckungen, auch wenn sie in der Fahrbahn liegen, Straßenecken, Straßenübergänge, Grundstücks- (Haus-) eingänge und -ausfahrten sind in jedem Falle freizuhalten.
- (3) Auf Privatgrundstücken gefallener Schnee darf auf den öffentlichen Straßen nicht abgelagert werden.
- (4) Bei Gehwegen bis 1,50 m Breite besteht die Räumpflicht nach Abs. 1 für die gesamte Breite, bei breiteren Bürgersteigen für mindestens 1,50 m. Parkstreifen, die auf Bürgersteigen ausgewiesen sind, müssen jedoch nicht geräumt werden.
- (5) An öffentlichen Verkehrsmittelhaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel sowie zu eventuell vorhandenen Haltestelleneinrichtungen (Wartehäuschen) gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg, so ist für den Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel ein entsprechender Übergang über den Radweg zu schaffen.
- (6) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (7) Bei Tauwetter sind die Entwässerungsanlagen, Durchlässe und Gräben von Schnee- und Schneematsch freizuhalten.

§ 8

Bestreuen der Straße

- (1) Bei jeglicher Art von Glätte, insbesondere bei Schnee-, Eis- und sonstiger Winterglätte, erstreckt sich die Streupflicht auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (Gefällstrecken), soweit es zumutbar ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders

gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Splitt, Sand) herzustellen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Streupflicht ist während der üblichen Verkehrszeiten durchzuführen, mindestens
 1. werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 2. sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

In dieser Zeit entstandene Glätte ist unverzüglich zu beseitigen. Das Streuen ist zu wiederholen, sobald es zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehrs erforderlich ist.

- (5) Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist grundsätzlich untersagt. Auftausalz ist nur ausnahmsweise erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), wenn durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen (z. B. Treppen, Brückenauf- oder -abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegsabschnitte).

Die Verwendung von Auftausalz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (max. 5 – 40 g/m² je nach Witterung). Zu Bäumen muss ein Abstand im Radius der Baumkrone eingehalten werden.

- (6) Der § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 9

Ausschluss einer Rechtspflicht

Durch eine zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis durch die Stadt wird die Verpflichtung der Angrenzer zur Schneeräumung und zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Stadt wird durch eine solche zusätzliche Schneebeseitigungsmaßnahme nicht begründet.

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder von dem hierfür Verantwortlichen, sofort gereinigt werden. Der zusammengekehrte Unrat ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12

Städtische Straßenreinigung

- (1) Von der städtischen Straßenreinigung werden die im Stadtgebiet gelegenen Straßen gereinigt.

Nicht gereinigt werden die Straßen in den Vororten:

Worms-Abenheim

Worms-Heppenheim

Worms-Herrnsheim einschließlich des Wohngebietes „In den Lüssen“

Worms-Horchheim

Worms-Ibersheim

Worms-Leiselheim

Worms-Pfeddersheim

Worms-Rheindürkheim

mit Ausnahme

der Altrheinstraße

der Oberrheinstraße

der Mittelrheinstraße

der Hochrheinstraße

des Rheinweges

der Straße Sommerdamm – zwischen der gedachten Linie von der Süd-Ost Ecke der Parzelle Gemarkung Rheindürkheim, Flur 11, Nr. 10/3 zur Süd-West Ecke der Parzelle Flur 1, Nr. 87/7 und zwischen der gedachten Linie von der Nord-Ost Ecke der Parzelle Gemarkung Rheindürkheim, Flur 11, Nr. 17/77 zur Nord-West Ecke der Parzelle Flur 1, Nr. 33/9 -

Worms-Weinsheim

Worms-Wiesoppenheim

Nicht gereinigt werden folgende Straßen in der Karl-Marx-Siedlung:

Am Kuhriegel

Der Alte Postweg

Eduard-David-Straße

Friedrich-Engels-Straße

Karl-Goerdeler-Straße

Karl-Ulrich-Straße

Kleiner Rohrlachweg

Klosterstraße ab Hausnummer 82

Lassellestraße

Lerchenweg

Mierendorffstraße

Schwambstraße

Stauffenbergstraße

- (2) Wohnwege, das sind öffentliche Wege, die der unmittelbaren Erschließung von Grundstücken in Wohngebieten dienen, nicht breiter als 3,50 m sind (wobei Ausbuchtungen außer Betracht bleiben), Zugang vom Haus zur Straße vermitteln und nicht für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmet sind, werden von der städtischen Straßenreinigung nicht gereinigt.
- (3) Die Häufigkeit der Reinigung der Straßen ergibt sich aus der Einteilung der Straßen in Reinigungsklassen entsprechend der Anlage. Die Straßen und Straßenteile der Reinigungsklasse I werden 2 mal wöchentlich, die Straßen und Straßenteile der Reinigungsklasse II 1 mal wöchentlich und die Straßen und Straßenteile der Reinigungsklasse III 14-tägig gereinigt, sofern nicht infolge außergewöhnlicher Verschmutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist. Die Beseitigung von Gras und Wildkräutern erfolgt bei Bedarf.
- (4) Die städtische Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Für Grundstücke, die im Reinigungsbereich der städtischen Straßenreinigung liegen, besteht Anschluß- und Benutzungszwang nach § 26 GemO.
- (5) Die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen der Straße bleibt durch die städtische Straßenreinigung unberührt.
- (6) Unterbleibt die Reinigung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügung oder Feiertagen, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 13

Gebührenpflicht, Kostendeckung

- (1) Die Stadt Worms erhebt für die Reinigung der Straßen durch die städtische Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Gebühr berechnet wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach den Kosten für Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung, Abschreibung, Fremd- und Eigenkapitalzinsen sowie sonstigen Kosten bemessen (Kostendeckungsgrundsatz nach § 8 KAG). Zu den Kosten gehören auch feste Kosten, da für diese keine einmaligen oder wiederkehrenden Beiträge erhoben werden. Die Stadt Worms übernimmt einen Anteil von 25 % der in

Satz 1 und 2 genannten Kosten für die Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr nach § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz. Dieser Kostenanteil wird an den in die Gebührenkalkulation einfließenden Kosten abgesetzt.

- (3) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der an die Straßenreinigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren neben den Eigentümern als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 14

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 15

Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist die zu reinigende Straßenfläche, die den angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken vorgelagert ist. Sie wird errechnet aus der Länge der Grundstücksfront und der halben Straßenbreite, letztere jedoch nicht über 8 m. Bei abgechrägten oder abgerundeten Eckgrundstücken rechnen die Frontlängen von dem Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.
- (2) Die Kreuzungsflächen (Mittelflächen) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei Eckwohngrundstücken und durchlaufenden Wohngrundstücken (Mietwohngrundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser i. S. des § 75 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I Seite 2370)), die an mehrere Straßen angrenzen, wird hinsichtlich der Grundstücksfronten deren Summe der Berechnung zugrunde gelegt. Beträgt diese Summe 50 m und weniger, so werden die halbierten Einzelfronten in Ansatz gebracht. Ist einer Einzelfront eine unterschiedliche Straßenbreite vorgelagert, ist das arithmetische Mittel der unterschiedlichen Straßenbreite maßgebend. Beträgt die Summe der Grundstücksfronten mehr als 50 m, so werden 25 m, beginnend bei der Reinigungsklasse III und der kleinsten Straßenbreite, abgesetzt.
- (4) Liegen im Hintergelände eines an die Reinigungsfläche einer Straße angrenzenden Grundstücks (Kopfgrundstück) weitere durch diese Straße erschlossene Grundstücke (Hinterlieger), so wird die auf das Kopfgrundstück entfallende zu reinigende Fläche auf alle Grundstücke zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (5) Überschneiden sich die Reinigungsflächen, z. B. bei Plätzen und Sackgassen, so werden die Gebühren anteilmäßig nach den an den Reinigungsflächen liegenden Frontlängen der angrenzenden Grundstücke berechnet. In die anteilmäßige Berechnungen werden diejenigen Grundstücke einbezogen, die an den sich überschneidenden Reinigungsflächen liegen.
- (6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

a) bei Straßen der Reinigungsklasse I	4,71 €
b) bei Straßen der Reinigungsklasse II	2,69 €
c) bei Straßen der Reinigungsklasse III	1,66 €

§ 15 a

Für das Gebiet, begrenzt im Norden und Osten durch die Nievergoltstraße, im Westen durch die Adelheidstraße - diese Straßen mit eingeschlossen - und im Süden durch die Parzellen Nummern: 573/1, 494/1, 493/7, 494/4, 495/4, 496/4, 496/5, 496/6, 497/4, 497/5, 498/5, 498/4, 499/6, 573/13, 573/6, 573/5 der Gemarkung Hochheim Flur 3, wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den öffentlichen Straßen die Bemessungsgrundlage abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet

(§ 15 Abs. 1 Satz 1). Sie wird daher auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziffer 1 - 5 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 15 b

Für das Gebiet, begrenzt im Norden durch die Nievergoltstraße, im Osten durch die Adelheidstraße - diese Straßen mit eingeschlossen -, im Süden durch die Parzellen Nummern: 452/7, 453/7, 454/10, 455/10, 573/8 der Gemarkung Hochheim, Flur 3 und im Westen durch die Parzellen Nummern: 452/8, 449/2, 452/13, 452/14, 452/17, 452/18, 452/78, 452/80, 452/41, der Gemarkung Hochheim, Flur 3, wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den öffentlichen Straßen die Bemessungsgrundlage abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Sie wird daher auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziffer 1 - 5 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 15 c

Für das Gebiet begrenzt im Norden durch die Kolpingstraße (Parzelle Nummer 494), im Osten durch die Parzellen Nummern: 490/2, 492, 491, 140, 143, 144/1, 146, 147, 361/1 und 363/1 (Knappenstraße) der Gemarkung Worms Flur 12, im Süden durch die Parzellen Nummern: 456, 2/21 der Gemarkung Worms Flur 12 und im Westen durch die Parzellen Nummern: 426/7, 426/6, 426/5, 431/3, durch eine gedachte Linie von der nordöstlichen Ecke dieser Parzelle 431/3 zur südöstlichen Ecke der Parzelle 434/2, durch die Parzellen Nummern: 434/2, 3/7, 3/9, 476 der Gemarkung Worms Flur 12 - vorgenannte Parzellen insgesamt nicht eingeschlossen - wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu der Schöffnerstraße die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren für die Schöffnerstraße abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche der Schöffnerstraße wird den an diese Straße angrenzenden oder von dieser Straße erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Die zu reinigende Straßenfläche wird daher auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziffer 1 - 5 und § 72 - mit Ausnahme der Privatwege - Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Grenzt ein Grundstück dieses Gebietes auch an eine andere Straße an oder wird ein Grundstück dieses Gebietes auch von einer anderen Straße erschlossen, so bleibt die Heranziehung eines solchen Grundstücks zu Straßenreinigungsgebühren für diese andere Straße unberührt.

§ 15 d

Für das Gebiet in der Gemarkung Worms, Flur 12, begrenzt im Norden durch die Straße „Der Breite Michelsweg“ sowie die Parzellen 1/4, 3/4, 3/7 und 436/2, im Osten durch die Parzellen 435/1, durch eine gedachte Linie von der südwestlichen Ecke der Parzelle 435/1 zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 432/2, durch die Parzellen 432/2, 439/1, 440/2, 445/2 und 2/21, im Süden durch die Parzellen 398/3, 1/8 und 430/1 - vorgenannte Parzellen insgesamt nicht mit eingeschlossen - und im Westen durch den „Kirschgartenweg“ - diese Straße in ihrer dem vorstehend beschriebenen Gebiet vorgelagerten halben Straßenbreite miteingeschlossen - wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den Straßen „Volckmarstraße“ und „Kirschgartenweg“ die Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren für diese drei Straßen abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Die zu reinigende Straßenfläche wird daher auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziffern 1 - 5 und § 72 - mit der Ausnahme der Privatwege - Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Grenzt ein Grundstück dieses Gebietes auch an eine andere Straße an oder wird ein Grundstück dieses Gebietes auch von einer anderen Straße erschlossen, so bleibt die Heranziehung eines solchen Grundstücks zu Straßenreinigungsgebühren für diese andere Straße unberührt.

§ 15 e

Für das Gebiet in der Gemarkung Worms, begrenzt im Westen durch die Parzelle Flur 13, Nr. 114/5, einer gedachten Linie von der südöstlichen Ecke dieser Parzelle Nr. 114/5 zur nordöstlichen Ecke der Parzelle Flur 13, Nr. 222/1, sowie durch diese Parzelle Nr. 222/1, im Süden durch die Bahnlinie Worms-Pfeddersheim (Parzelle Flur 13, Nr. 359/4), im Osten durch das Grundstück Flur 11, Nr. 290/6, einer gedachten Linie von der nordwestlichen Ecke dieser Parzelle Nr. 290/6 bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle Flur 13, Nr. 95/2, sowie durch diese Par-

zelle Nr. 95/2 - vorgenannte Parzellen insgesamt nicht mit eingeschlossen - und im Norden durch die Paul-Gerhardt-Straße (Parzelle Flur 13, Nr. 365/1), diese in ihrer dem vorstehend beschriebenen Gebiet vorgelagerten halben Straßenbreite mit eingeschlossen, wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den öffentlichen Straßen die Bemessungsgrundlage abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Sie wird daher auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1, Ziffer 1 - 5 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) und den städtischen Spielplatz Mörikestraße (Parzelle Flur 13, Nr. 103/6) zu gleichen Teilen aufgeteilt. Dabei werden das Grundstück Flur 13, Nr. 105/13 und der Spielplatz Flur 13, Nr. 103/6 mit jeweils sechs Anteilen belastet.

§ 15 f

Für das Gebiet begrenzt im Norden durch die Würdtweinstraße (Gemarkung Worms, Flur 10 Flurstück Nr. 239/7, 48/220 und 48/221), im Westen durch die Schannatstraße (Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstück Nr. 48/93), im Osten durch die Seidenbenderstraße (Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstück Nr. 48/221) sowie im Süden durch die Grundstücke Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstücke Nr. 48/439 und 48/189 - erweitert um eine fiktive Linie, die die Grundstücksgrenze des vorgenannten Grundstücks Nr. 48/439 über das Grundstück Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstück Nr. 48/262 hinweg in einer Fluchtlinie verlängert - wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den angrenzenden Straßen die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren für die Reinigungsflächen der angrenzenden Straßen und Wege abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Sie wird auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziffer 1 - 5 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 15 g

Für das Gebiet begrenzt im Norden durch die Grundstücke Gemarkung Worms, Flur 12 Flurstück Nr. 75/13 und 75/8), im Westen durch die Leininger Straße (Gemarkung Worms, Flur 12, Flurstück Nr. 356/4, im Osten durch die Töpferstraße (Gemarkung Worms, Flur 12, Flurstück Nr. 81/2) sowie im Süden durch die Monsheimer Straße (Gemarkung Worms, Flur 12, Flurstück Nr. 354/1, wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den Straßen Monsheimer Straße, Leininger Straße und Töpferstraße die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren für die vorgenannten Straßen abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Sie wird daher auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziffer 1 – 5 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 16

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von den durch die Stadt gereinigten Straßen erschlossen werden oder an sie angrenzen. § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt sinngemäß.

§ 17

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anfang des Kalendermonats, in dem die Straßenreinigung für dieses Grundstück begonnen hat; im Übrigen mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück bzw. dingl. Recht hat der bisherige Verpflichtete dem Entsorgungs- und Baubetrieb binnen eines Monats durch Erklärung zu Protokoll oder schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer bzw. dingl. Berechtigte verpflichtet.

- (3) Im Falle des Absatzes 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel usw. folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so sind während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der neue Verpflichtete Gesamtschuldner.

§ 18

Leistungspflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Leistungspflicht entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühr ist eine Jahresschuld und wird in 4 Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides erhoben.
- (3) Bei Veranlagung im Laufe des Rechnungsjahres sind die auf die bereits verstrichenen Zahlungstermine entfallenen Gebühren innerhalb eines Monats ab Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 19

Gebührenbescheid

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr setzt die Stadt Worms durch Bescheid fest.
- (2) Der Bescheid enthält:
 - a) den Namen des Gebührenschuldners,
 - b) die Bezeichnung des Grundstücks,
 - c) die Bemessungsgrundlage,
 - d) die Höhe der Gebühr,
 - e) die Festsetzung der Zahlungstermine,
 - f) die Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Bei Säumnis erfolgt Vollstreckung nach der jeweils gültigen Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 20

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr gelten im Übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die auf Grund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Für die Zustellung, für die Rechtsbehelfe und für die Vollstreckung gelten die in § 3 Abs. 5 KAG bezeichneten Vorschriften.

§ 21

Straßenkehrrecht

Der Straßenkehrer, mit Ausnahme von Fundgegenständen, wird mit Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG handelt, soweit die Zuwiderhandlung nicht schon nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter im Sinne der §§ 1 und 14, sofern die Verpflichtung nicht der Stadt obliegt, den Pflichten nach §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs. 3 Schnee auf öffentlichen Straßen ablagert,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 nicht mit abstumpfenden Stoffen streut oder entgegen § 8 Abs. 5 in verbotener Weise Auftausalze verwendet,

4. eine Verunreinigung im Sinne des § 10 der Satzung nicht unverzüglich beseitigt,
 5. gegen § 11 verstößt,
 6. einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 03.11.1972 außer Kraft.

Worms, den 02.01.1996

Stadtverwaltung Worms

Fischer
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms

(Straßenreinigungssatzung)

Einteilung der zu reinigenden Straßen in Reinigungsklassen gem. § 12 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung

Klasse I (zweimalige Reinigung pro Woche)

Adenauerring (von Wilh.-Leuschner-Straße bis Von-Schön-Straße)
Am Römischen Kaiser
Bahnhofstraße (von Wilh.-Leuschner-Straße bis Albert-Schulte-Park)
Hafergasse
Hardtgasse
Kämmererstraße
Karmeliterstraße
Korngasse
Ludwigsplatz
Luisenstraße
Lutherplatz (Weg zwischen Wilh.-Leuschner-Straße und
Stephansgasse)
Lutherring (von Wilh.-Leuschner-Straße bis Kriemhildenstraße)
Marktplatz
Martinsgasse
Obermarkt
Peterstraße (von Marktplatz bis Folzstraße)
Rathenaustraße (von Wilh.-Leuschner-Straße bis Kriemhildenstraße)
Renzstraße (von Wilh.-Leuschner-Straße bis Siegfriedstraße)
Schlossergasse (von Kämmererstraße bis Pfuffertsgasse)
Siegfriedstraße (von Bahnhof bis Renzstraße)
Spiegelgasse
Wilhelm-Leuschner-Straße

Klasse II (eine Reinigung pro Woche)

Adenauerring (Von-Schön-Straße bis Herta-Mansbacher-Anlage
einschl.)
Allmendgasse
Am Bergkloster
Andreassstraße
Augustinerstraße
Bahnhofstraße
Bäregasse
Barbarossaplatz
Bauhofgasse
Berggartenstraße
Berliner Ring
Färbergasse
Fischmarkt
Folzstraße

Friedrichstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Gaustraße (bis Bebelstraße)
Güterhallenstraße (von Würdtweinstraße bis Gaustraße)
Hagenstraße (bis Ludwigstraße)
Herzogenstraße
Hochheimer Straße (von Merianstraße bis Friedrich-Ebert-Straße)
Jahnplatz
Judengasse
Karolingerstraße
Kasernengasse
Koehlstraße
Kranzbühlerstraße
Kriemhildenstraße
Kyffhäuserstraße
Ludwigstraße (von Rheinstraße bis Pfauentorstraße)
Lutherring (Kriemhildenstraße bis Andreasstraße)
Mähgasse
Mainzer Straße (bis Bensheimer Straße)
Neumarkt
Paulusstraße
Petersstraße (ab Folzstraße bis Ludwigstraße)
Pfauenpforte
Pfuffertsgasse
Rathenaustraße (von Kriemhildenstraße bis Andreasstraße)
Rheinstraße einschl. Anlage vor Rheincafe
Römerstraße (von Hagenstraße bis Rheinstraße)
Schlossergasse
Siegfriedstraße (von Renzstraße bis Herta-Mansbacher-Anlage)
Stephansgasse
Valckenbergstraße
Von-Schön-Straße
Weihergasse
Willy-Brandt-Ring (von Neusatz- bis Andreasstraße)
Wollstraße
Zimmergasse

Klasse III (14-tägig Reinigung)

Alle übrigen Straßen in

Worms
Worms-Hochheim
Worms-Neuhausen
Worms-Pfiffligheim

sowie die Straßen im Industriegebiet Worms-Rheindürkheim